



CH-3003 Bern PUE:

POST CH AG

An den Gemeinderat der
Gemeinde Au (SG)
Kirchweg 6
9434 Au

Per E-Mail an: marcel.fuerer@au.ch

Aktenzeichen: PUE-333-713

Ihr Zeichen:

Bern, (Datum vgl. Datumstempel der elektronischen Unterschrift)

Stellungnahme zur geplanten Grundgebühr zur Grüngutabfuhr

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 09.07.2026 haben Sie uns die Unterlagen betreffend die Anpassung des Abfallentsorgungsreglements sowie der Abfallgebühren der Gemeinde Au (in der Folge «Gemeinde») zur Überprüfung zugestellt.

Gestützt auf die eingereichten Unterlagen lassen wir Ihnen nachfolgende Stellungnahme zukommen.

1. Rechtliches

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). Die Gemeinde verfügt in ihrem Entsorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Abfallentsorgung. Damit ist Art. 2 PüG einschlägig und die Unterstellung unter das PüG gegeben.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Die Behörde fügt die Stellungnahme in ihrem Entscheid an. Folgt sie ihr nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

Preisüberwachung PUE
Einsteinstrasse 2
3003 Bern
Tel. +41 58 462 21 01
greta.luedi@pue.admin.ch
<https://www.preisueberwacher.admin.ch/>



2. Gebührenbeurteilung

Vorgesehene Anpassung

Gemäss Schreiben von der Gemeinde ist für die Abfallbeseitigung «primär der Zweckverband Kehrichtverwertung Rheintal zuständig. Die Bürgerversammlung vom 23. März 2026 hat den Gemeinderat Au beauftragt, davon abweichend die Grünabfuhr künftig nicht mehr durch Grüngutmarken des Zweckverbands zu finanzieren, sondern mit einer gestaffelten Grundgebühr. Der Gemeinderat sieht vor, dafür das Abfallreglement anzupassen und für die Finanzierung der Grünabfuhr einen nach Grundstücksfläche gestaffelten Gebührentarif zu erlassen.»

Die Grüngutabfuhrgebühren sollen wie folgt angepasst werden:

	aktuell	geplant
Vom Zweckverband Kehrichtverwertung festgelegt:		
• Bündel bis max. 150/50 cm, max. 25 kg:	CHF 5.–	–
• Offene Gebinde, max. 25 kg:	CHF 5.–	–
• 120 / 140 Liter Abfallbehälter (Rollcontainer):	CHF 5.–	–
• 240 Liter Abfallbehälter (Rollcontainer):	CHF 10.–	–
• 700 / 800-Liter-Grüntour-Behälter:	CHF 35.–	–
• Jahresvignette 240 Liter Abfallbehälter:	CHF 90.–	–
Von der Gemeinde geplant:		
• Nach m ² Grundstücksfläche:		
- 1m ² – 100m ²	–	CHF 20.–
- 101m ² – 400m ²	–	CHF 45.–
- 401m ² – 800m ²	–	CHF 60.–
- 801m ² – 1'200m ²	–	CHF 75.–
- 1'201m ² – 1'600m ²	–	CHF 90.–
- ab 1'601m ²	–	CHF 105.–

Für detaillierte Informationen bezüglich der Tarifstruktur siehe auch die von der Gemeinde eingereichten Unterlagen.

2.1 Beurteilung der vorgesehenen Gebühreneinnahmen

Die Beurteilung erfolgt gemäss der [Anleitung und Checkliste zur Festlegung der Gebühren im Bereich Siedlungsabfälle](#) sowie abgestützt auf die Vollzugshilfe «Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung» des BAFU (in der Folge BAFU 2018).

Die Gesamteinnahmen durch die geplanten wiederkehrenden Gebühren werden aufgrund der weitgehend erfüllten Selbstdекlaration nicht beanstandet. Der nachfolgende Antrag betrifft das Gebührenmodell.

2.2 Gebührenmodell

Zunächst ist abzuklären, ob alle, die die Infrastruktur nutzen, Leistungen in Anspruch nehmen oder Kosten verursachen, ihren angemessenen Anteil zahlen.

Zudem ist es wichtig, zwischen den verschiedenen Finanzierungsquellen zu unterscheiden. Die Mengengebühr, die in der Regel als Sackgebühr erhoben wird, dient zur Deckung der Sammel-, Transport-

und Verbrennungskosten des Siedlungsabfalls. Die Grundgebühr dient hingegen hauptsächlich der Finanzierung von Separatsammlungen, wie beispielsweise der Sammlung von Glas, Karton und in bestimmten Fällen von Grünabfällen.

Die Gemeinde plant, eine pauschale, gestaffelte Grundgebühr zur Finanzierung der Grünabfuhr auf Basis der Grundstücksfläche einzuführen. Diese trägt jedoch dem Verursacherprinzip weniger Rechnung als die aktuelle Grüngutabfuhrgebühr. Der Preisüberwacher beantragt deshalb, die aktuelle verursachergerechte Grüngutabfuhrgebühr (Mengengebühr) beizubehalten, da diese von den Nutzerinnen und Nutzern bezahlt wird, die eine Grünabfuhr auch wirklich in Anspruch nehmen.

3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PüG beantragt der Preisüberwacher der Gemeinde:

- ***Die aktuelle verursachergerechte Grüngutabfuhrgebühr (Mengengebühr) beizubehalten.***

Wir weisen Sie darauf hin, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid aufzuführen und, falls sie dem Antrag nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 PüG). Wir bitten Sie, uns Ihren veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen. Sobald die zuständige Behörde bei der Gemeinde den Entscheid gefällt hat, werden wir die vorliegende Stellungnahme auf unserer Webseite veröffentlichen. Falls diese aus Ihrer Sicht Geschäfts- oder Amtsgeheimnisse enthält, bitten wir Sie, diese mit der Mitteilung Ihres Entscheides zu bezeichnen.

Freundliche Grüsse



Beat Niederhauser
Geschäftsführer und Stellvertreter des Preisüberwachers